

Vorteile davon verspricht. Andererseits kann das Institut Nutzen bringen, und ich hoffe, es wird Nutzen bringen. Das Bedenken, daß möglicherweise einmal ein Vergleich nicht recht bündig geschlossen, ein Protocoll nicht so deutlich abgefaßt wird, und daher erst ein neuer Streit entsteht, wird überwogen durch die übrigen Vorzüge, die ein solches Institut gewähren könne, und nach den Erfahrungen in andern Ländern oder Landestheilen, je nach der provinziellen Sitte, auch wirklich gewährt. So hat die Regierung keinen Anstand finden können, ein Institut in's Leben zu rufen, welches gewünscht wird und Nutzen stiften kann, wenn es auch nicht als ein notwendiges organisches Institut im Staatsleben zu betrachten ist. Es ist von Seiten eines geehrten Mitgliedes erwähnt worden, es wäre nicht nöthig, es würde vielleicht ausreichen, wenn man die Gerichte anwiese, Güteversuche, Güte Termine zu andern Zeiten zu halten. Es hat allerdings die Aeußerung, daß in Processen dormalen die Güte zu zeitig gepflogen werde, viel für sich, und es wird bei der Gerichtsordnung darauf hingewirkt werden, daß die Gütepflegung unter den Parteien nach Beendigung des ersten Verfahrens Platz greife, weil dann der Richter die Streitfrage besser übersehen kann. Es wurde aber ferner bemerkt, es erfolge nach dem jetzigen Proceßverfahren die Gütepflegung zu spät, weil schon die Klage eingereicht sei, die Parteien daher schon Kosten aufgewendet hätten. Das Mitglied glaubte daher, das ganze Institut könne überflüssig werden, wenn man vorschreibe, daß vor Anstellung der Klage Gütepflegung vor dem Proceßgerichte stattfinden müsse. Dagegen müßte die Regierung sich allerdings aussprechen. Die Regierung geht von der Ansicht aus, es kann Niemand genöthigt werden, einen Vergleich zu suchen, ehe er den Rechtsweg betritt. Es wird dadurch Aufenthalt verursacht, den man keiner Partei zumuthen kann. Ferner kann man den Gerichten, welche die Prozesse zu führen und zu entscheiden haben, nicht zumuthen, den Vergleich unentgeltlich zu thun. Sie sind weiter mit Rechtsfachen und Geschäften so überhäuft, daß es den Gerichten nicht möglich wird, das Amt der Schiedsmänner zu übernehmen. Ein ferneres Bedenken ist, daß die Gerichte den Interessenten zu entfernt stehen. Die Gerichtsbezirke können nicht so klein sein, und die Interessenten müssen daher zu weit zu ihnen gehen. Es wird die Gütepflegung daher selten gesucht werden. Die Gerichte stehen den Interessenten aber auch persönlich zu entfernt. Sie können ihren Gerichtsbefohlenen unmöglich so nahe stehen, daß sie dieselben alle kennen, während der Schiedsmann sie kennen und auf die Verhältnisse und Sitten derselben mehr eingehen wird, als das juristisch gebildete Gericht. Die Interessenten werden, wenn sie einen Vergleich wünschen, gegen einen aus der Wahl der Gemeinde hervorgehenden ihnen nahestehenden Mann mehr vertrauliche Offenheit äußern. Gehen sie einmal das Gericht an, so werden sie auch gleich mit der Klage kommen und Prozesse anstellen. Ich kann daher der Ansicht nicht beitreten, daß man durch die Gerichte diesem Bedürfnisse so vollständig abhelfen könnte, als durch die Wahl von Schieds-

männern. Ich muß zugeben, daß die Gerichte einen Vergleich besser, vielleicht den Rechten gemäßer zu treffen im Stande sein, daß sie ein Protocoll stringenter aufnehmen werden, und daß das Ministerium selbst sehr viel darauf hält, wird die Kammer daraus abnehmen, daß man das Gesetz über geringfügige Sachen damals vorgelegt hat, welches ziemlich auf denselben Principien beruht, nur daß der Richter zugleich entscheiden kann. Die Regierung hatte damals geglaubt, durch jenes Gesetz dem Verlangen nach dem Institute der Schiedsmänner abzuhelfen. Allein es erfüllt den Zweck noch nicht ganz. Wenn der Herr Bürgermeister Starke sich für den Zwang ausgesprochen hat, so kann ich hier nur mit der Deputation und den übrigen Mitgliedern auf die Motive des Gesetzes verweisen. Er erwähnte, es wäre der Würde der Gesetzgebung zuwider, daß man ein Gesetz gebe, welches nicht ausgeführt werde. Hier kommt es darauf an, wie das Gesetz lautet. Das Gesetz lautet eben nur dahin, daß es gestattet sein soll. Es ist daher der Würde des Gesetzes nicht entgegen, wenn von der Erlaubniß kein Gebrauch gemacht wird. Im Gegentheil, wenn das Gesetz einen Zwang einführen wollte, und es fände keinen Anklang im Volke, oder es würden Bezirke gebildet, und es fänden sich keine Schiedsmänner, oder Niemand, der an den Schiedsmann gehen wollte, dann würde die Würde der Gesetzgebung gefährdet sein. Ich erinnere hier an das vorhin angeführte Gesetz über die Todtenschau. Das Ministerium hat einen Zwang nicht anordnen zu können geglaubt, weil es das ganze Institut nicht als ein unbedingt notwendiges, nicht als ein in den Staatsorganismus und in die Staatsverwaltung einzureihendes Institut, sondern nur als ein nützliches und wohlthätiges betrachtet. Es würde auch bei der Ausführung zu Consequenzen kommen, wenn man einen Zwang einführen wollte. Es ist eine Gemeinde so klein, daß sie unter sich gar keine Streitigkeiten kennen. Warum sollten sie genöthigt sein, einen Schiedsmann zu wählen? Eine andere Gemeinde hat zwar den Wunsch, einen Schiedsmann zu wählen, aber keinen Mann in ihrer Mitte, der ein solches Amt über sich nehmen könnte. Wird das Institut zwangsweise eingeführt, so kann die Gemeinde nicht abwarten, bis sich ein geeigneter Mann in ihrer eigenen Mitte findet, sie muß einem andern Bezirke zugetheilt werden, wo sie einen Schiedsmann bekommt, welcher nicht der Mann ihrer Wahl und ihres Vertrauens ist. Will man einen Zwang einführen, so muß man zwangsweise Bezirke bilden. Nun ist aber vielleicht ein Mann in der Gemeinde, der sehr gern das Amt für seine Gemeinde und seine Nachbarn übernehme, der aber nicht gern das Amt für eine fremde Gemeinde übernimmt, so daß auch diese Gemeinde, die genöthigt würde, eine andere Gemeinde in dem Bezirke aufzunehmen, des Mannes ihres Vertrauens verlustig würde. Deshalb ist das Ministerium gegen die zwangsweise Einführung des Schiedsmannsinstituts. Wenn Herr Bürgermeister Starke noch erwähnte, wie es zu halten sei, wenn die Gemeindevertreter einer Stadt sich dafür aussprächen, so liegt es im Gesetze, daß die Gemeindevertreter in dieser Weise die Gemeinde vertreten und die Einführung erfolgen würde.

Fürst Schönburg: Der Herr Justizminister hat mir